

Anordnung von Aufbaueminaren

Es gibt sehr viele Konstellationen bei denen Aufbaueminare anzuordnen sind. In diesem Artikel soll versucht werden die Grundlagen für die Anordnung von Aufbaueminaren zu systematisieren und übersichtlich darzustellen. Gleichzeitig sollen die Problemfelder, die sich aus den Formulierungen der Rechtsgrundlagen – Straßenverkehrsgesetz und Fahrerlaubnisverordnung – ergeben, dargestellt werden.

In der Systematik werden folgende Bereiche dargestellt

- 1.) Regelfälle für die Anordnung von Aufbaueminaren bei Bewerbern oder Inhabern, wenn diese in der Vergangenheit noch kein anderes Aufbaueminar besucht haben (Tabelle 1a und 1b)).
- 2.) Kombinationen von verschiedenen Aufbaueminaren (Tabelle 2 und 3)
- 3.) Sonderfälle für die Anordnung von Aufbaueminaren (Tabelle 4)

Ursprünglich wurden insgesamt 4 Seminar-Typen unterschieden:

- a) Allgemeines Aufbaueminar für Fahranfänger (allg. ASF) → § 2a Abs.2 Nr.1 StVG i.V.m. § 35 FeV
- b) Allgemeines Aufbaueminar für Punkteauffällige (allg. ASP) -> § 4 Abs.3 Nr.1 StVG i.V.m § 42 FeV (mit Hinweis auf § 35 FeV)
- c) Besonderes Aufbaueminar für Fahranfänger (bes. ASF) – >§ 2b Abs.2 Satz 2 StVG i.V.m § 36 FeV
- d) Besonderes Aufbaueminar für Punkteauffällige (bes. ASP) → § 4 Abs.8 Satz 4 i.V.m. § 43 FeV (mit Hinweis auf § 36 FeV)

Die besonderen Aufbaueminare für Fahranfänger und Punkteauffällige sind seit 01.09.2002 in einem Kursmodell zusammengeführt. Bis dahin unterschieden sich die beiden besonderen Aufbaueminare nur durch die zusätzliche Problematik der Mehrfachtäter. Nachdem das besondere Aufbaueminar für im Straßenverkehr alkohol- oder drogenauffällige Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe um diesen Bereich durch Änderung des § 36 Abs.4 FeV erweitert wurde, bestand für eine Trennung der beiden besonderen Aufbaueminare und damit der betroffenen Gruppen keine fachliche Notwendigkeit mehr.

Die überwiegende Zuweisung der Teilnehmer kommt aus dem Bereich der Fahranfänger. Für die Übersichtlichkeit in den Tabellen wurden die Begriffe „bes.ASF“ bzw. „bes. ASP“ beibehalten um den Bezug zu den Rechtsgrundlagen verdeutlichen zu können.

1.) Die Regelfälle

Wenn noch kein Aufbaueminar in der Vergangenheit besucht wurde sind die Anordnungs- oder Vorlagegrundlagen für Aufbaueminare relativ eindeutig. Diese Regelfälle sind den Tabellen 1a – Inhaber einer Fahrerlaubnis - und 1b – Bewerber um eine Fahrerlaubnis - zu entnehmen.

Tabelle 1a – Inhaber - Regelfälle für die „Anordnung“ von Aufbauseminaren ohne Seminare in der Vorgeschichte

Fall-Nr.	Entscheidungsgrundlage		Maßnahme	Anordnungsgrundlagen
	Probe			
1	1.Auffälligkeit in der Probezeit	Allgemeine Auffälligkeit ¹⁾	Anordnung „allg. ASF“	§ 2a Abs.2 Nr.1 StVG
2	1.Auffälligkeit in der Probezeit	Trunkenheitsfahrt ¹⁾	Anordnung „bes. ASF“	§§ 2 a Abs.2 Nr.1, 2b Abs.2 S.2 StVG
	Punkte			
3	8-13 Punkte	Allgemeine Verkehrsvergehen	Angebot „freiw. allg. ASP“	§ 4 Abs.3 Nr.1 StVG
4	8-13 Punkte	Verkehrsvergehen incl. Trunkenheitsfahrt	Angebot „freiw. bes. ASP“	§ 4 Abs.3 Nr.1 StVG i.V.m. § 4 Abs.8 S.4 StVG
5	14-17 Punkte	Allgemeine Verkehrsvergehen	Anordnung „allg. ASP“	§ 4 Abs.3 Nr.2 StVG
6	14-17 Punkte	Verkehrsvergehen incl. Trunkenheitsfahrt	Anordnung „bes. ASP“	§ 4 Abs.3 Nr.2 StVG

¹⁾ führt diese Auffälligkeit zu einer Durchführung einer Eignungsprüfung nach § 11 -14 FeV durch ein Gutachten, ist nach § 2a Abs.4 Satz 2 StVG zuerst die Begutachtung durchzuführen und das Aufbauseminar erst nach positivem Abschluss der Begutachtung anzuordnen.

Tabelle 1b – Bewerber - Regelfälle für die „Anordnung“ von Aufbauseminaren ohne Seminare in der Vorgeschichte

Fall-Nr.	Entscheidungsgrundlage		Maßnahme	Anordnungsgrundlagen
	Probe			
1	Nach Entzug in der Probezeit	- Trunkenheitsfahrt	Anordnung „bes. ASF“, auch wenn andere Eintragungen vorhanden sind	§ 36 Abs.2 FeV
2		- Andere Entziehungsgründe	1.Verstoß – Anordnung „allg. ASF“	
3	Entzug weil ASF / bes. ASF nicht gemacht		Vorlage Teilnahmebescheinigung ASP / bes. ASP vor Erteilung	§ 2a Abs.5 StVG
	Punkte			
4	Entzug weil ASP / bes. ASP nicht gemacht		Vorlage Teilnahmebescheinigung ASP / bes. ASP vor Erteilung	§ 4 Abs.1 StVG

Keine Anordnungsgrundlagen für ein Aufbauseminar besteht in folgenden Fällen:

Fall-Nr.	Entscheidungsgrundlage	Begründung
	Probe	
1	Aufgrund einer Trunkenheitsfahrt vor dem Erwerb einer Fahrerlaubnis kommt es zu einer isolierten Sperrfrist.	Keine Vorlage eines „bes. ASF“, da sich die Regelungen des § 2a Abs.2 StVG nur auf Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe beziehen und nach § 36 FeV nur dann ein Aufbauseminar anzuordnen ist, wenn nach § 36 Abs.1 FeV der Betroffene unter die Anordnungsermächtigung des § 2a Abs.2 Nr.1 fällt oder wenn nach Abs.2 die Fahrerlaubnis wegen einer innerhalb der Probezeit begangenen Zuwiderhandlung entzogen wurde.
2	Der 2. Verstoß in der Probezeit basiert auf einer Entscheidung nach § 24a StVG oder den §§ 315 c Abs.1 Nr.1a, 316, 323a StGB und es erfolgte keine Entziehung (z.B.Fahrradfahrer)	Keine Anordnungsgrundlage für ein Aufbauseminar, da es sich um den 2. Verstoß handelt. § 36 Abs.1 greift nicht

2.) Kombinationen von verschiedenen Aufbauseminaren

Wenn man sich mit den Regelungen beschäftigt welche sich mit den Abhängigkeiten von Anordnungsgrundlagen unterschiedlicher Seminare beschäftigen muss man unterscheiden ob es sich

- a) um Abhängigkeiten ausschließlich innerhalb der Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe,
- b) um Abhängigkeiten ausschließlich innerhalb der Regelungen des Punktesystems oder
- c) um Abhängigkeiten von Aufbauseminaren innerhalb beider Regelungsbereiche handelt.

Während es innerhalb der einzelnen Bereiche a) und b) zu wenig Konflikten kommt, finden sich im § 4 Abs.1 Satz 3 StVG Festlegungen in welchen Fällen gemeinsame Regeln anzuwenden sind:

„...Punktesystem und Regelungen über die Fahrerlaubnis auf Probe finden nebeneinander Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die Teilnahme an einem Aufbauseminar nur einmal erfolgt; dies gilt nicht, wenn das letzte Aufbauseminar länger als fünf Jahre zurückliegt oder wenn der Betroffene noch nicht an einem Aufbauseminar nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder an einem besonderen Aufbauseminar nach Absatz 8 Satz 4 oder § 2b Abs. 2 Satz 2 teilgenommen hat und nunmehr die Teilnahme an einem Aufbauseminar für Fahranfänger oder an einem besonderen Aufbauseminar in Betracht kommt. ...“

Die Einleitung verdeutlicht erst einmal, dass beide Bereiche zuerst einmal zu prüfen ist ob es sich um Seminare innerhalb der einzelnen Regelungsbereiche der Fahrerlaubnis auf Probe oder dem Punktesystem handelt.

Der sich daran anschließende erste Grundsatz ist, dass ein Seminar nur einmal angeordnet werden darf.

Ergänzend werden dann nach momentaner Auslegung der Formulierung zwei Ausnahmen definiert:

a) Der Grundsatz gilt nicht wenn ein gleich(wertiges) Seminar länger als 5 Jahre zurückliegt.

Innerhalb von 5 Jahren sind bestimmte Konstellationen nach den Regelungen des § 4 Abs.1 Satz 3 StVG nicht möglich:

b) wenn unabhängig von bisher absolvierten Seminaren bestimmte Seminare noch nicht besucht wurden und nun „die Teilnahme in Betracht kommt“. Mit der Formulierung „in Betracht kommt“ ist gewährleistet, dass nicht nur anzuordnende Aufbauseminare von der Regelung erfasst werden.

Folgende Konstellationen sind davon betroffen:

Anordnung eines „allg. ASF“ oder „bes. ASF“ wenn zuvor ein „freiw. allg. ASP“ oder „allg. ASP“

(z.B. über den Vorbesitz der Klassen M/L/T) besucht wurde

Anordnung eines „bes. ASP“ wenn zuvor nur ein „allg. ASF“ besucht wurde.

Tabelle 2 – Die Regelungen innerhalb des Fahrerlaubnis auf Probe oder den Punkteregeungen

Besuchtes Seminar	Anzuordnendes / Anzubietendes Seminar innerhalb von 5 Jahren					
	Allg. ASF	freiw. allg. ASP	freiw. bes. ASP	allg. ASP	bes. ASF	bes. ASP
Allg. ASF	k.A.	-	-	-	J ³⁾	-
freiw. allg. ASP	-	N ¹⁾	N ¹⁾	N ²⁾	-	J ²⁾
freiw. bes. ASP	-	N ¹⁾	N ¹⁾	N ⁴⁾	-	N ²⁾
allg. ASP	-	N ²⁾	J ⁴⁾	N ²⁾	-	J ⁴⁾
bes. ASF	k.A.	-	-	-	k.A.	-
bes. ASP	-	N ⁴⁾	N ²⁾	N ⁴⁾	-	J ²⁾

k.A. – Keine Anwendung

¹⁾ Aufgrund der Regelungen des § 4 Abs.4 StVG gibt es in dieser Konstellation keine Punktegutschrift

²⁾ Anwendung von § 4 Abs.3 Nr.2 StVG

³⁾ Anwendung von § 36 Abs.2 FeV nach Entziehung der Fahrerlaubnis

⁴⁾ Anwendung von § 4 Abs.3 Nr.2 StVG in Verbindung mit den Grundgedanken des § 4 Abs.1 StVG. (siehe Problemstellungen)

Problemstellungen zu Tabelle 2:

In § 4 Abs.3 Nr.2 StVG wird ausgeführt :

*„...2. Ergeben sich 14, aber nicht mehr als 17 Punkte, so hat die Fahrerlaubnisbehörde die Teilnahme an einem Aufbauseminar nach Absatz 8 anzuordnen und hierfür eine Frist zu setzen. Hat der Betroffene innerhalb der letzten fünf Jahre bereits an einem **solchen Seminar** teilgenommen, so ist er schriftlich zu verwarnen. ...“*

Unbestimmt ist hier der Begriff eines „solchen Seminars“. Die Regelung des § 4 Abs.3 Nr.2 StVG schließt die Teilnahme an einem Aufbauseminar aus, wenn innerhalb der letzten 5 Jahre bereits an einem Seminar nach § 4 Abs.8 StVG teilgenommen wurde. Da aber in § 4 Abs.8 StVG sowohl die Teilnahme an allgemeinen als auch besonderen Aufbauseminar geregelt wird, könnte man z.B. davon ausgehen, dass nach dem Besuch eines „allg. freiw. ASP“ innerhalb von 5 Jahren die Anordnung eines „bes. ASP“ nach § 4 Abs.3 Nr.2 StVG nicht mehr möglich ist. Hier ist die Formulierung nicht eindeutig genug.

Dies würde jedoch dem Grundgedanken des § 4 Abs.1 Satz 3 StVG entgegenstehen, der dem Besuch eines besonderen Aufbauseminars einen hohen Stellenwert einräumt und umgekehrt nach dem Besuch eines besonderen Aufbauseminars die Teilnahme an einem allgemeinen Aufbauseminar ausschließt (siehe hierzu die Ausführungen zu § 4 Abs.1 Satz 3 StVG).

Unter dieser Sichtweise kann nach Ansicht des Verfassers die Formulierung des § 4 Abs.3 Nr.2 StVG nur unter Berücksichtigung des Grundgedankens des § 4 Abs.1 Satz 3 StVG gedeutet werden. Dies wurde in Tabelle 2 in den mit ⁴⁾ gekennzeichneten Fällen angewendet.

Aber nicht nur die Regelungen des § 4 Abs.1 Satz 3 und Abs.3 Nr.2 Satz 2 StVG sind nicht eindeutig formuliert. So auch § 36 Abs.2 FeV. Dort wird ausgeführt:

*„...(2) **Ist die Fahrerlaubnis** wegen einer innerhalb der Probezeit begangenen Zuwiderhandlung **nach § 315c Abs. 1 Nr.1 Buchstabe a, den §§ 316, 323a des Strafgesetzbuches oder §§ 24a, 24c des Straßenverkehrsgesetzes entzogen worden**, darf eine neue Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er an einem besonderen Aufbauseminar teilgenommen hat. ...“*

Unklar ist hier was der Ordnungsgeber mit der Einfügung des § 24 a erreichen wollte. Es bleibt zuerst einmal festzustellen, dass der § 24a StVG keine Entziehung der Fahrerlaubnis vorsieht und auch in keiner Weise in eine solche Regelung integriert ist.

Grundsätzlich ist der Ordnungsgeber hier geregelt, dass nach der Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund einer Trunkenheitsfahrt mit Alkohol oder Drogen innerhalb der Probezeit eine neue Fahrerlaubnis erst dann erteilt werden darf, wenn die Teilnahme an einem besonderen Aufbauseminar nachgewiesen werden kann. Damit ist auch klargestellt, dass auch dann wenn es sich um den zweiten Verstoß in der Probezeit handelt und sich aus den Regelungen des § 2a Abs.2 Nr.1 StVG keine Anordnungsgrundlage ergibt, die Betroffenen ein solches Aufbauseminar besuchen müssen. Wurde vor der Trunkenheitsfahrt bereits über die Regelungen der §§ 2a Abs.2 Nr.1 oder § 4 Abs.3 Nr.1 und 2 StVG an einem solchen Aufbauseminar teilgenommen, ist auch „der Nachweis erbracht“ und die Fahrerlaubnis kann erteilt werden.

Unwahrscheinlich ist in diesem Zusammenhang der Erklärungsversuch, dass es sich hier um die Regelung handelt, wenn „...das Alkoholdelikt nicht unmittelbar zur Entziehung der Fahrerlaubnis gem. §§ 3 StVG, 69 StGB führte, sondern – etwa nach OW gem. § 24a StVG – die FE wegen Verweigerung der daraufhin angeordneten Nachschulung entzogen wurde (§ 2a Abs.3 StVG) ...“¹

da dieser Sachverhalt bereits über § 2a Abs.5 StVG abgedeckt ist.

Sollte hier der verwaltungsrechtliche Entzug aufgrund einer Trunkenheitsfahrt entsprechend § 46 Abs.1 FeV i.V.m. Anlage 4 Nr. 9 abgedeckt werden, wäre dies entsprechend zu formulieren. Zur Zeit besteht keine klare Anordnungsgrundlage zur Anordnung eines besonderen Aufbauseminars wenn es sich bei einer Trunkenheitsfahrt um die zweite Auffälligkeit innerhalb der Probezeit handelt und es nicht zur Entziehung der Fahrerlaubnis gekommen ist, denn § 36 Abs.1 FeV greift nur dann, wenn es sich um den ersten Verstoß von Inhabern einer Fahrerlaubnis in der Probezeit handelt. Grundsätzlich wäre dann hier auch der Verzicht innerhalb der entsprechenden Entziehungsverfahren zu regeln.

Tabelle 3 – Die Regelungen des § 4 Abs.1 StVG

Besuchtes Seminar	Anzuordnendes / Anzubietendes Seminar innerhalb von 5 Jahren nach § 4 Abs.1 Satz 3					
	Allg. ASF	freiw. allg. ASP	freiw. bes. ASP	allg. ASP	bes. ASF	bes. ASP
Allg. ASF	-	N ²⁾	J ¹⁾	N ²⁾	-	J ¹⁾
freiw. allg. ASP	J ¹⁾	-	-	-	J ¹⁾	-
freiw. bes. ASP	J¹⁾	-	-	-	N ²⁾	-
allg. ASP (14-17 Punkte)	J ¹⁾	-	-	-	J ¹⁾	-
bes. ASF	-	N ²⁾	N ²⁾	N ²⁾	-	N ²⁾
bes. ASP	J¹⁾	-	-	-	N ²⁾	-

¹⁾ ist über die Regelungen des § 4 Abs.1 Satz 3 StVG (2.Alternative) geregelt

²⁾ ist über die Regelungen des § 4 Abs.1 Satz 3 StVG (5-Jahresregelung) geregelt

¹ Kommentar Hentschel 39. Auflage Seite 1031 zu § 36

3.) Sonderfälle für die Anordnung von Aufbau Seminaren (Tabelle 4)

Tabelle 4 - Sonderfälle für die Anordnung von Aufbau Seminaren

Fall-Nr.	Entscheidungsgrundlage	Maßnahme	Rechtsgrundlage
1	Mitteilung von 8 Punkten gleichzeitig 1. Auffälligkeit Probezeit	Verwarnung + Angebot frw. ASP Anordnung ASF (Für eine Punktegutschrift muss der Betroffene zuerst das frw. ASP besuchen)	§ 4 Abs.3 Nr.1 StVG § 2a Abs.2 Nr.1 StVG
2	Mitteilung von 8 Punkten incl. 1 Trunkenheitsfahrt gleichzeitig 1. Auffälligkeit Probezeit	Verwarnung + Angebot frw. Besonderes ASP	?
3	Verurteilung wegen Fahren ohne mit einer ausl. FE und Entzug der deutschen Fahrerlaubnis durch Gericht in der Probezeit aufgrund der Übertragung der isolierten Sperrfrist auf die dt. FE.	Anordnung ASF (ggf. bes. ASF)	§ 2a Abs.5 Nr.1 2. Alt. StVG Formulierung und Änderung 1986

Aufgrund verschiedener verfahrenstechnischer Verfahrensabläufe in den einzelnen OWIG oder Strafverfahren kann es vorkommen, dass bei der Verwaltungsbehörde bzgl. eines Fahrerlaubnisinhabers auf Probe zuerst eine Mitteilung nach § 4 Abs.6 StVG beim Erreichen der 8-Punkte-Schwelle eingeht (Tabelle 4 Fall-Nr. 1 und 2). Demzufolge **ist** auf jeden Fall nach § 4 Abs.3 Nr.1 StVG zu verwarnen und ein frw. (ggf. bes.) ASP anzubieten. Hier hat die Verwaltungsbehörde kein Ermessen, auch dann nicht wenn auffallen sollte, dass es sich in diesem Paket auch um die erste Auffälligkeit in der Probezeit handelt. Demzufolge ist nach § 2a Abs.2 Nr.1 StVG nun auch ein Pflichtseminar (bes.) ASF anzuordnen. Durch diese Anordnung kann nach momentaner Rechtslage unter Anwendung des § 4 Abs.1 Satz 3 jedoch die Möglichkeit einer Punktegutschrift durch Besuch eines frw. ASP-Seminars nicht ausgegrenzt werden. Demzufolge empfiehlt es sich beiden Anordnungsgrundlagen zeitgleich zu folgen mit dem Hinweis in welcher Reihenfolge die Seminare zu besuchen sind um sich eine Punktegutschrift zu sichern. Dass diese Möglichkeit die sich im Moment aufgrund der Anwendung bestehender Regelungen ergibt im Hinblick auf die Wirksamkeit der einzelnen Seminare keinen Sinn macht ist unstrittig, daher wäre auch hier eine entsprechende Korrektur des § 4 Abs.1 StVG erforderlich.

Die Fallkonstellation Nr.3 stellt eine Besonderheit dar.

Der Betroffene führte mit einer nicht berechtigenden ausl. Fahrerlaubnis ein Fahrzeug und wird wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einer isolierten Sperrfrist verurteilt.

Parallel zu dem Strafverfahren beantragt der Betroffene eine dt. Fahrerlaubnis und erhält diese mit Probezeit erteilt. Aufgrund der nach Erteilung der dt. Fahrerlaubnis verhängten isolierten Sperrfrist ist die Ungeeignetheit gegeben und dem Betroffenen die Fahrerlaubnis zu entziehen, da die

Sperrfrist noch andauerte. Zur Klärung der Frage ob in einem Neuerteilungsverfahren nun ein Aufbauseminar anzuordnen ist muss die Regelung des § 2a Abs.5 Nr.1 StVG herangezogen werden:

„...Ist eine Fahrerlaubnis entzogen worden

*1.nach [§ 3](#) oder nach [§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3](#) dieses Gesetzes, weil innerhalb der Probezeit Zuwiderhandlungen begangen wurden, **oder** nach § 69 oder § 69b des Strafgesetzbuches ...,*

so darf eine neue Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er an einem Aufbauseminar teilgenommen hat. ...“

Nun stellt sich die Frage wie diese Regelung zu verstehen ist. Nach Auffassung des Autors stellt der Text auf 2 Alternativen ab. Die erste Alternative hebt eindeutig auf Zuwiderhandlungen in der Probezeit ab während die zweite Alternative nur auf eine Entziehung nach §§ 69, 69b StGB abhebt ohne hier den Bezug zur Auffälligkeit in der Probezeit herzustellen. Dies wird auch verdeutlicht wenn man sich einmal die „Vorversion“ des §2a Abs.5 StVG heranzieht:

*„...Ist eine Fahrerlaubnis **nach § 4 oder § 69 des Strafgesetzbuches wegen innerhalb der Probezeit begangener Zuwiderhandlungen** begangen worden ...“*

Der Vergleich deutet eindeutig daraufhin, dass bei der Neufassung bewusst eine Abkopplung dieser Fälle von den Tatzeitpunkt innerhalb der Probezeit vorgenommen wurde und damit die Betroffenen einem Aufbauseminar zugeführt werden sollten.

Auch wenn es nicht direkt zur dargestellten Thematik gehört so sei am Ende das Thema der Fahrprobe während einem Aufbauseminar angesprochen. Hier verweist § 2b Abs.3 StVG auf die Regelungen des § 2 Abs.15 StVG wenn der Teilnehmer an einem Aufbauseminar nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis ist. In diesen Fällen gilt der Fahrlehrer als Führer des Fahrzeuges. Also kann der Nichtinhaber einer Fahrerlaubnis jederzeit an einem Aufbauseminar teilnehmen. Nicht so jedoch der Inhaber einer Fahrerlaubnis, der einem Fahrverbot unterliegt. Obwohl es diese Diskussion der Sinnhaftigkeit des Ausschlusses an der Fahrprobe aufgrund eines Fahrverbotes ebenso lange gibt, erfolgte hier keine Regelung oder Klarstellung. Eine abschließende Meinungsbildung ist hierzu bis heute auch nicht erfolgt, warum man den Inhaber einer Fahrerlaubnis schlechter stellt als den Nichtinhaber. Die erzieherische Maßnahme oder „Denkzettelfunktion“ eines Fahrverbotes bliebe auch dann erhalten wenn der Betroffene an der Fahrprobe teilnehmen könnte, da er ansonsten kein Fahrzeug während des Fahrverbotes führen darf. Hier wäre eine abschließende Regelung erforderlich diese Möglichkeit zu schaffen.

Fazit:

Diese Darstellung zeigt, dass bei der anstehenden Überarbeitung des § 4 StVG durch den Ordnungsgeber auch der Bereich der Anordnungsgrundlagen für die einzelnen Aufbauseminare überarbeitungswürdig ist. Alleine die Tatsache, dass es in den Bundesländern unterschiedliche Interpretationen hinsichtlich der Anwendung des § 4 Abs.4 StVG bezüglich der Regelungen des Punkterabatts gibt, zeigt die Komplexität oder besser gesagt Verwirrung der zur Zeit bestehenden Regelungen. Auch stellt sich die Frage warum der Gesetzgeber die Notwendigkeit in § 2a Abs.4 StVG die Notwendigkeit gesehen hat zu regeln, dass zuerst die Begutachtung durchzuführen ist und erst dann ein Aufbauseminar anzuordnen entzieht sich unter Berücksichtigung der Regelungen in § 2a Abs.5 StVG der Nachvollziehbarkeit.